

Institutionelles Abkommen (InstA) verdient grundsätzlich Unterstützung: Position der Schweizer Industrie

Das institutionelle Abkommen (InstA) mit der Europäischen Union bringt unter dem Strich Vorteile für die Schweiz. Es sichert den privilegierten Zugang zum EU-Binnenmarkt, schafft Rechtssicherheit, erlaubt neue Verträge, bewahrt die schweizerische Souveränität und bringt einen funktionierenden Streitbeilegungsmechanismus. Swissmem unterstützt deshalb das Vertragswerk grundsätzlich. Es sind jedoch noch einzelne Klärungen und Verbesserungen nötig.

Worum geht es?

Der Bundesrat hat den Text des institutionellen Abkommens (InstA) mit der Europäischen Union zur Konsultation vorgelegt. Es betrifft die bestehenden fünf Marktzugangsabkommen der Bilateralen I (Technische Handelshemmnisse, Personenfreizügigkeit, Landwirtschaft, Landverkehr, Luftverkehr, öffentliches Beschaffungswesen) sowie alle zukünftigen oder revidierten Abkommen (z.B. die Revision des Freihandelsabkommens von 1972). Der Bundesrat möchte von den betroffenen Kreisen wissen, wie das InstA einzuschätzen ist. Erst dann wird er über das weitere Vorgehen entscheiden.

Warum braucht es ein neues Abkommen?

Swissmem hat seit Beginn des Jahres 2018 auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Beziehungen zur wichtigsten Handelspartnerin zügig auf eine langfristig tragfähige und stabile Basis zu stellen. Der vom Volk mehrmals unterstützte bilaterale Weg soll damit gesichert und die Grundlage für einen mittelfristigen Ausbau gelegt werden.

Die aktuelle Situation ist namentlich aus Sicht der EU unbefriedigend. Die Rechtssysteme der Schweiz und der EU entwickeln sich weiter, die bilateralen Verträge sind jedoch von ihrer Natur her statisch und daher starr. Streitigkeiten können nicht in einem geordneten Verfahren abschliessend gelöst werden.

Die Folge sind politische Druckmassnahmen in sachfremden, die Wirtschaft oft empfindlich treffenden Gebieten (z.B. Börsenäquivalenz, Horizon 2020). Dies untergräbt den Marktzugang für hier ansässige Firmen. Die Rechtsunsicherheit nimmt zu. Zudem sind neue Marktzutrittsabkommen wie das für die Versorgungssicherheit wichtige Stromabkommen ausgeschlossen. Als Folge investieren Firmen im Ausland statt am Standort Schweiz.

Bleibt die Schweiz souverän und hat immer das letzte Wort?

Für Swissmem ist klar: Ein InstA ist nötig! Allerdings muss es gewisse Bedingungen erfüllen. An erster Stelle steht, dass die Schweiz ihre Souveränität nicht preisgibt. Mit dem Abkommen kann sie selbst darüber entscheiden, ob und wie sie europäische Regelungen übernimmt. Dazu gehört, dass das Volk mit dem Referendum das letzte Wort hat. Mit anderen Worten: Es gibt **keine** automatische Rechtsübernahme.

Jedoch sind im vom Bundesrat vorgelegten Vertragstext noch einige Sachverhalte unklar und unbefriedigend. Deshalb soll der Bundesrat sich bei der EU für eine Klärung und Verbesserung dieser Punkte einsetzen.

Kann die EU weiterhin mit der Schweiz umspringen, wie sie will?

Nein. Im Unterschied zu heute können Streitigkeiten in der Auslegung der betroffenen Marktzugangsverträge in einem geordneten Verfahren behandelt werden. Dies stellt ein Gewinn an Rechtssicherheit dar.

Der europäische Gerichtshof (EuGH) spielt in der Streitbeilegung dann eine Rolle, wenn es um die Auslegung von europäischem Recht geht. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn sich die Beantwortung einer strittigen Frage nicht aus dem Text eines der fünf bilateralen Abkommen ergibt, sondern auf das europäische Recht zurück gegriffen werden muss. Der Schweiz werden vor dem EuGH die gleichen Rechte zugestanden wie allen anderen europäischen Staaten. Dies bedeutet auch, dass das Schiedsgericht an die Beurteilung des EuGH gebunden ist. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass der EuGH sachlich und unparteiisch vorgeht und keineswegs immer für die EU entschieden hat.

Fügt sich die Schweiz – oder ein EU-Mitgliedsstaat – dieser Auslegung nicht, kann die EU (oder die Schweiz) Ausgleichsmassnahmen ergreifen, welche dann vom Schiedsgericht auf deren Angemessenheit überprüft werden können. Es entsteht aber keine neue Behörde, weil die Parteien das Abkommen jeweils selbst überwachen.

Kann die Schweiz an der europäischen Forschungszusammenarbeit partizipieren?

Die Schweiz und die Industrie haben ein grosses Interesse an einer auch künftig gleichwertigen Teilnahme an der europäischen Forschungskooperation. Unser Standort hat davon in den letzten Jahren stark profitiert; gleichzeitig gehören unsere Universitäten zu den besten Europas. Die Schweiz soll deshalb die Teilnahme am kommenden Programm «Horizont Europa» (9. Rahmenprogramm für Innovation und Forschung) zu möglichst gleichwertigen Bedingungen sichern.

Das InstA ist nicht direkt mit dem Forschungsabkommen verbunden. Eine Garantie für die weitere Zusammenarbeit gibt es somit nicht, aber das InstA legt die politische Basis für eine enge und gleichberechtigte Teilnahme der Schweiz in diesem Bereich.

Wird der Lohnschutz in der Schweiz abgebaut?

Nein. Am Grundsatz des Lohnschutzes wird im Abkommen nicht gerüttelt. Es hält fest: Für gleiche Arbeit wird am gleichen Ort der gleiche Lohn bezahlt. Die Schweiz soll die FlaM-Regelungen der EU (revidierte Entsenderichtlinie und Durchsetzungsrichtlinie) übernehmen. Sie wurden in den letzten Jahren an unsere Regeln angepasst.

Auf Schweizer Besonderheiten nimmt die EU Rücksicht: Bei der Voranmeldefrist ('8-/4-Tageregel'), der Kautionspflicht und der Dokumentationspflicht für Selbständigerwerbstätige erhält die Schweiz völkerrechtlich verbindlichen Schutz gegen eine Weiterentwicklungen auf EU-Ebene und eine Lockerung durch Schweizer Gerichte. Im Gegenzug gilt die 4-Tageregel nur für Risikobranchen und die Kautionspflicht nur für Unternehmen, welche diese einmal nicht bezahlt hatten.

Leider findet diese Lösung zurzeit keine Mehrheit. Swissmem setzt sich deshalb dafür ein, dass die Schweiz rasch und autonom den Lohnschutz mit technischen Mitteln verbessert, z.B. durch bessere Organisation und IT-Lösungen bei der Voranmeldefrist. Die EU soll zudem den Fortbestand des Vollzugs der FlaM durch die Sozialpartner bestätigen.

Muss die Schweiz die «Unionsbürgerrichtlinie» übernehmen?

Die EU fordert die Übernahme der sogenannten «Unionsbürgerrichtlinie» (UBRL). Das institutionelle Abkommen erwähnt die UBRL aber nicht. Über eine Unterstellung würde der Streitschlichtungsmechanismus inkl. EuGH entscheiden. Die Schweiz könnte dann immer noch verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen leisten, wenn sie die UBRL nicht übernehmen will.

Swissmem setzt sich in dieser Frage für eine Klärung gegenüber der EU ein. In einer abschliessenden Verhandlung auf höchster politischer Ebene soll die UBRL aus dem InstA ausgenommen werden.

Welche Klärungen wünscht Swissmem von der EU?

Swissmem fordert den Bundesrat auf, sich bei der EU für die prioritäre Klärung folgender Sachverhalte einzusetzen:

- Klärung / Ausschluss bezüglich Übernahme der «UBRL»
- Klärung Umsetzung FlaM durch Sozialpartner
- Klärung bezüglich Unterstellung revidiertes Freihandelsabkommen unter die Guillotine-Klausel des InstAs
- Klärung bezüglich Einfluss InstA auf Steuersystem sowie staatliche Beihilfen

Wie fällt die Gesamtbeurteilung des Abkommens aus?

Zur Beurteilung des Abkommens muss das grosse Ganze im Auge behalten werden. Wesentliche Forderungen der Schweiz wurden erfüllt. Unter dem Strich bringt das Abkommen Vorteile. Es sichert den privilegierten Zugang zum EU-Binnenmarkt, schafft Rechtssicherheit, bewahrt die schweizerische Souveränität und bringt einen Streitbeilegungsmechanismus. Aufbauend auf einem solchen Abkommen wäre die Schweiz in der Lage, weitere wichtige Abkommen wie etwa das Stromabkommen mit der EU zu schliessen. Der bilaterale Weg wird damit fortgesetzt und ausgebaut.

Gleichzeitig soll der Bundesrat mit der EU offene Fragen klären und wo nötig Verbesserungen erwirken. Dieser Prozess muss rasch erfolgen. Weitere Unsicherheit würde dem Standort Schweiz und seinen Unternehmen Kosten und Nachteile verursachen.

Zürich, 28. Januar 2019